

Eine solche Einschränkung traf die Rspr. früher in Schwarzarbeitsfällen, um den Arbeiter (Leistenden) die entstehende Unbilligkeit zu ersparen. Einer entsprechenden Einschränkung im vorliegenden Fall würde entgegenkommen, dass die D, anders als Schwarzarbeiter, bei Eingehen des Vertrages keine positive Kenntnis über dessen Nichtigkeit hatte und insofern sogar im Vergleich zum Leistenden in Schwarzarbeitsfällen noch schütz-würdiger erscheint. Dagegen spricht jedoch der eindeutige Regelungsgehalt des § 817 S. 1, S. 2. Der Gesetzgeber hat sich bewusst für die Konditionssperre entschieden, wenn es sich um einen Leistenden handelt, dem ein Sittenverstoß zur Last fällt. Im Übrigen ist die Rechtsprechung mittlerweile gerade auf Grund dieser Erwägung auch von ihrer Korrektur bei Schwarzarbeitsfällen abgewichen.

cc) Zwischenergebnis Konditionssperre

Insofern bleibt festzuhalten, dass die Sperre des § 817 S. 2 analog eingreift.

e) Zwischenergebnis zu § 812 I 1 Alt. 1

Mithin ist die Kondition gesperrt, die D hat keinen Rückzahlungsanspruch aus § 812 I Alt. 1.³

3. Zwischenergebnis Bereicherungsrecht

D hat gegen B keine Ansprüche auf Rückzahlung in Form der Herausgabe aus dem Bereicherungsrecht.

B) Endergebnis

Die D hat gegen B keine Ansprüche auf Rückzahlung der 10.000 € (außer im Hilfspgutachten, in dem sich der Anspruch aus der GoA ergibt).

³ Anmerkung zum Hilfspgutachten: Sofern mit dem Hilfspgutachten von einer berechtigten GoA ausgegangen wird, stellt diese im Bereicherungsrecht den Rechtsgrund dar, sodass insofern bereicherungsrechtliche Ansprüche schon alleine aufgrund des Vorliegens eines Rechtsgrundes scheitern würden.

Fynn Wenglarczyk*

Töten im Namen des Islam: Berücksichtigung religiöser und politischer Motive bei den Mordmerkmalen und der Strafzumessung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, „ob“ politische und religiöse Motive im Strafrecht überhaupt Berücksichtigung finden dürfen und „wie“ diese de lege lata berücksichtigt werden. Nach einer Analyse des Mordtatbestandes stellt die Arbeit normative Inkonsistenzen bei der Berücksichtigung von Motiven auf Tatbestandsebene fest und weist im Rahmen der Strafzumessung auf die Schwierigkeiten hin, einen Maßstab für die Bewertung religiöser und politischer Motive zu finden. Die Antwort auf die Frage des „Ob“ und des „Wie“ wird dabei abschließend unter Bezugnahme auf die Rechtsbegründungskonzeption Kants und das damit verbundene Verständnis des (Straf-)Rechts als Abgrenzung der äußeren Freiheitsrechte beantwortet.

* Stud. iur. an der Universität Hamburg, 8. Fachsemester. Der Beitrag beruht auf einer Examenshausarbeit, die der Verfasser im Rahmen des von PD Dr. Dorothea Magnus veranstalteten Seminars „Rechtsphilosophische Fragen des Strafrechts im Bereich religiös und politisch motivierter Gewaltdelikte“ im Sommersemester 2017 verfasst hat. Die Arbeit wurde mit „sehr gut“ (16 Punkte) bewertet.

Einführung

Der Islam ist kontrovers diskutiert. Allzu oft wird er durch das Erstarken der Terrororganisation „Islamischer Staat“ neben der Flüchtlingskrise vor allem mit islamistischem Terrorismus¹ in Zusammenhang gebracht und erfährt dadurch seine gesellschaftlich-politische Relevanz. Täter, die „im Namen des Islam“ überzeugt oder scheinbar altruistisch töten und in den „Heiligen Krieg“ ziehen, bedrohen die innere Sicherheit nicht nur Deutschlands.

Nach einer Übersicht des Bundesamts für Verfassungsschutz² gab es weltweit seit dem 26. Februar 1993 61 islamistisch-terroristische Anschläge – darunter 14, die deutsche Todesopfer zu beklagen hatten.

¹ Definitionsversuch *Kauffmann*, Terrorismus im Wandel, JURA 2011, 262 f.; *Hoffmann*, Terrorismus. Der unerklärte Krieg, 2001, 13 ff.

² *Bundesamt für Verfassungsschutz*, Übersicht ausgewählter islamistisch-terroristischer Anschläge, <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischerterrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-uebersicht-ausgewaehelter-islamistisch-terroristischer-anschlaege> (3.5.2017).

Neben der kriminalpolitischen Aufgabe, diesen Gefahren zu begegnen, stellt sich für das Strafrecht die Frage nach der Bewertung derartiger Tötungsdelikte. Geht es dabei konkret um die Berücksichtigung der inneren Einstellung der Täter – ihrer Motive – so stellen sich intuitiv zunächst zwei assoziative Fragen:

1. Darf das Strafrecht solche Motive überhaupt für das Vorliegen eines Mordmerkmals oder für die Schärfung oder Milderung der Strafe berücksichtigen?

2. Wenn ja, wie können Motive überhaupt bewertet werden – vor allem, wenn sie auf abweichenden religiösen oder politischen Anschauungen basieren?

Die strafrechtlichen Probleme beginnen in der Einordnung spezifischer Motive in die seit jeher umstrittenen³ Mordmerkmale der Verwerflichkeit des Beweggrundes in § 211 Abs. 2 StGB und der Strafzumessung hinsichtlich einer etwaigen Milderung oder Schärfung der Strafe.

Die nachfolgende Arbeit will sich den angedeuteten Problemen in kritischer Würdigung annehmen. Die Beschäftigung mit der Frage nach der Berücksichtigung von Motiven des Täters führt dabei zwangsläufig in eine abstrakt-theoretische Erörterung.

Dabei münden die Probleme bei ihrer Aufarbeitung letztlich auch in Bereiche der Rechtsphilosophie. Aus dieser Perspektive soll am Ende eine umschließende Argumentation und Würdigung der strafrechtlichen Bezugnahme auf Motive des Täters angestrebt werden.

1. Berücksichtigung religiöser und politischer Tötungsmotive im Rahmen der Mordmerkmale

Dass namentlich im Zusammenhang mit terroristischen Anschlägen in Form von Sprengstoffanschlägen oder Flugzeugentführungen neben Motivmerkmalen der 1. und 3. Gruppe in der Regel auch Mordmerkmale der 2. Gruppe, sogenannte objektive Mordmerkmale, vorliegen können, ist zunächst einmal nicht notwendig, sondern zufallsbedingt.⁴

a) „Sonst niedrige Beweggründe“ als maßgebliches Mordmerkmal

Wenn es bei einem Tötungsdelikt um die Berücksichtigung von Motiven geht, so kommen daher vor allem die Mordmerkmale der Verwerflichkeit des Beweggrundes (1. Gruppe) sowie die der Verwerflichkeit des deliktischen Ziels (3. Gruppe) in Betracht.⁵

³ Nachweise unter 1. a).

⁴ Geilen, Das politische Attentat als „Mord“? – Tatbestandsprobleme des § 211 StGB im Spiegel des Terrorismus, in: Kaufmann u.a. (Hg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag, 1979, S. 613 (615).

⁵ Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 211 Rn. 7, 62.

Allerdings werden bei isolierter Betrachtung religiöser und politischer Motive die täterbezogenen Mordmerkmale der Mordlust, der Befriedigung des Geschlechtstriebs und der Habgier in der Regel ausscheiden, da diese derart bewusstseinsprägend sind, dass daneben nicht auch religiöse und politische Motive vorliegen können.⁶ Auch die Verdeckungs- und Ermöglichungsabsicht kommen wegen ihrer spezifischen deliktischen Zielsetzung nicht in Betracht, sodass es vor allem auf das Mordmerkmal der *sonst niedrigen Beweggründe* ankommen wird.

Nach gängiger Auffassung sind solche Beweggründe niedrig, „die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen, und deshalb besonders verwerflich, ja verächtlich sind.“⁷ Die Beurteilung der Beweggründe soll dabei stets einer Gesamtwürdigung unterfallen, in die „alle äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren“ einzubeziehen sind.⁸

Zwei Elemente scheinen auf den ersten Blick ausschlaggebend zu sein für die Frage nach dem Vorliegen eines *sonst niedrigen Beweggrundes*, und zwar erstens, dass der Beweggrund *verwerflich* sein muss und zweitens, dass dies durch eine *allgemeine sittliche Wertung* festgestellt werden soll.

aa) Konkretisierung des Verwerflichkeitsgedankens

Ein erster Blick auf die Konzeption der §§ 212, 211 StGB lässt erkennen, dass sich der erhöhte Unrechtsgehalt beim Mord entweder durch die Niedrigkeit der Motive, die besondere Gefährlichkeit oder inhumane Art der Tausführung oder die besondere Zielsetzung kennzeichnet und sich die Bewertung der Tat und der Motive gegenüber der vorher geltenden „Überlegungskonzeption“ nun an einem Verwerflichkeitsgedanken orientiert.⁹

Neben Erwägungen, den erhöhten Unrechtsgehalt des Mordtatbestands mit dem Gedanken einer besonderen Verwerflichkeit zu rechtfertigen, gab es Ansätze dergestalt, die Beweggründe seien Ausdruck einer besonderen Gefährlichkeit des Täters. Nach *Jakobs* ergäbe sich diese aus der Annahme, dass Täter, die mit verwerflichen Motiven wie beispielsweise der Mordlust handeln, auch weiterhin veranlagt seien, mit diesem Motiv zu töten.¹⁰ Dieser Ansatz stieß in der Literatur allerdings zu Recht auf

⁶ Vgl. v. Selle, Zur Strafbarkeit des politisch motivierten Tötungsverbrechens, NJW 2000, 992 (993).

⁷ BGHSt 3, 133; 35, 127; ähnl. BGHSt 50, 1, 8; Lackner/Kühl, StGB, 28. Aufl. 2014, § 211 Rn. 5; Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 211 Rn. 14 a.

⁸ BGHSt 35, 127; 47, 130.

⁹ Heine, Tötung aus „niedrigen Beweggründen“. Eine erfahrungswissenschaftlich-strafrechtsdogmatische Untersuchung zur Motivgeneralklausel bei Mord, 1988, S. 18 ff., 23; Grünwald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt, 2010, S. 89.

¹⁰ Jakobs, Niedrige Beweggründe beim Mord und die besonderen persönlichen Merkmale in § 50 Abs. 2 und 3 StGB, NJW 1969, 489 (490).

Bedenken hinsichtlich des Schuldprinzips¹¹, als auch darauf, dass die gesteigerte Straferwartung bei § 211 StGB dann vor allem auf Präventionsgesichtspunkte gestützt würde.¹²

In der Rechtsprechung¹³ und Literatur¹⁴ wurde daneben oft das Missverhältnis von Mittel und Zweck zur Präzisierung der *sonst niedrigen Beweggründe* herangezogen. Allerdings wurden Vorwürfe erhoben, es handle sich beim Mittel-Zweck-Verhältnis um eine „manipulierbare Leerformel“, weil die Prüfung des Missverhältnisses regelmäßig zur Annahme eines *sonst niedrigen Beweggrundes* führen müsse und daher kein Erkenntnisgewinn zu erwarten sei.¹⁵ Zwar führte *Schroeder* aus, das Unrecht steige sozusagen proportional je geringwertiger das erstrebte Objekt, sodass es verwerflicher sei, jemanden *ohne* Grund zu töten, als *mit* irgendwelchen Gründen¹⁶, allerdings entferne man sich so dogmatisch zweifelhaft vom eigentlichen Begriffskern des „Beweggrundes“.¹⁷

Für *Heine*, der sich in seiner Monografie grundlegend mit dem Mordmerkmal auseinandersetzt, besteht die den *sonst niedrigen Beweggründen* zugrunde liegende Verwerflichkeit letztlich in einer in der Tat zum Ausdruck kommenden rücksichtslos-solipsistischen Interessenverwirklichung, die den Rechtswert des Lebens in absoluter Gleichgültigkeit degradiert. Diese solipsistische Rücksichtslosigkeit ist nach *Heine* auch „gemeinsamer Nenner“ aller Mordmerkmale, die sich am Verwerflichkeitsgedanken orientieren.¹⁸

Eine systematische Erwägung stützt die Gleichbehandlung der Mordmerkmale, nämlich, dass zwischen Beweggrund und Absicht nicht differenziert werden kann, denn „(...) ob T den O getötet hat, weil er eine vorangegangene Straftat verdecken wollte (dann ein Beweggrund), oder ob er ihn getötet hat, um diese Straftat zu verdecken (in diesem Fall Absicht)(,)“ ist nur eine willkürliche sprachliche Differenzierung, sodass die Motivmerkmale (1. Gruppe) und die Absichtsmerkmale (3. Gruppe) durchaus gemeinsam betrachtet werden können.¹⁹

In der Zusammenschau kommt die rücksichtslos-solipsistische Interessenverwirklichung dann auch zum Aus-

druck, indem das Leben, mit den Worten *Heines*, „(...) eher alltäglichen Interessen untergeordnet und dadurch in besonderem Maße relativiert(,)“ wird.²⁰

bb) Die allgemeine sittliche Wertung

Neben der Feststellung, dass das Mordmerkmal der *sonst niedrigen Beweggründe* immer dann vorliegen soll, wenn im Tötungsmotiv zum Ausdruck kommt, dass der Täter nur das eigene Ich gegenüber dem anderen Leben als einzig Wirkliches gelten lässt²¹ und in der Negation dieses Solipsismus – also bei Handeln aus altruistischen Motiven – verneint werden muss, ist eine *allgemeine sittliche Wertung* gefordert. Dieses Element zur Beantwortung der Frage, ob Tötungsmotive grundsätzlich, aber auch religiöse und politische Motive speziell, besonders verwerflich und somit verächtlich sind, evoziert die Frage nach Maßstäben und Anhaltspunkten für die Wertung.

Für eine sittliche Wertung spricht zunächst, dass diese gegenüber einer rechtlich-normativen weitgefassere Beurteilungsgrundlagen hat und die in Rede stehende Handlung im Einzelfall ganzheitlich bewerten kann.²² Dass auch der entscheidende Richter die nötige Kompetenz zur sittlichen, mithin auch zur ethischen Bewertung des Beweggrundes hat, lässt sich dabei aus der Forderung nach einer *allgemeinen* sittlichen Wertung rechtfertigen.²³

Einführend wurde aber schon angedeutet, dass nicht gleich auf der Hand liegt, wie mit abweichenden kulturellen, religiösen oder politischen Anschauungen umzugehen ist. Legte man sich nämlich auf die Wertentscheidungen Deutschlands fest, so ließe sich der Vorwurf der Intoleranz gegenüber abweichenden Vorstellungen erheben und das, obwohl die Bundesrepublik Deutschland doch gerade eine liberale Gesellschaft sei.²⁴

(1) Abweichende kulturelle Wertvorstellungen

Im Spannungsfeld zu dieser Frage stehen die Auffassung der neueren Rechtsprechung²⁵, wonach es für die Bewertung eines Beweggrundes objektiv auf die Wertvorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland ankommen müsse und der Auffassung, dass sich aufgrund der Wertpluralität der liberalen Gesellschaft in Deutschland keine Allgemeinverbindlichkeit von Werten ausmachen lasse.²⁶

11 Siehe zum Schuldprinzip *Kaufmann*, Das Schuldprinzip. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung, 2. Aufl. 1976, S. 127 ff., der strafrechtliche Schuld als sittliche Schuld versteht.

12 *Heine*, Tötung aus „niedrigen Beweggründen“, 1988, S. 196 ff.

13 BGH NJW 1954, 565; OGHSt 2, 392.

14 Z. B. *Schroeder*, Grundgedanken der Mordmerkmale, JuS 1984, 257 (277 f.); *Jakobs*, Niedrige Beweggründe, NJW 1969, 489.

15 *Heine*, Tötung aus „niedrigen Beweggründen“, 1988, S. 207.

16 *Schroeder*, Mordmerkmale, JuS 1984, 257 (277).

17 Vgl. *Saliger*, Das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht, ZStW 1997, 302, (302, 308 f., 314, 316 f., 324).

18 *Heine*, Tötung aus „niedrigen Beweggründen“, 1988, S. 213, 217 ff., 221.

19 *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 94.

20 *Heine*, Tötung aus „niedrigen Beweggründen“, 1988, S. 213 ff.

21 *Schneider*, in: MüKo, StGB, 3. Aufl. 2016, § 211 Rn. 74.

22 *Kühl*, Der Umgang des Strafrechts mit Moral und Sitten, JA 2009, 833 (835); für eine rechtlich-sittliche Bewertung *Küper/Zopfs*, StGB, 9. Aufl. 2015, Rn. 154.

23 *Kühl*, JA 2009, 833 (835).

24 *Renzikowski*, Strafrecht in einer multikulturellen Gesellschaft, NJW 2014, 2539.

25 Erstmals BGH NJW 1995, 602; vorher sprach sich der BGH für eine objektive Berücksichtigung aus, z. B. BGH NJW 1980, 537.

26 Z. B. *Sonnen*, Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 27.11.1979, JA 1980, 746 (747); *Köhler*, Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 27.11.1979,

Der Perspektivwechsel der Rechtsprechung zur Außerachtlassung fremdkultureller Wertvorstellungen ist in der Literatur größtenteils auf Zustimmung gestoßen.²⁷ Gegen eine Berücksichtigung fremder Wertvorstellungen bei der Bewertung der Niedrigkeit der Beweggründe spreche nämlich nicht nur, dass das Strafrecht empfindlich an seiner Geltung verlore, wenn das Vorliegen eines Tatbestandes von individuellen Maßstäben abhänge, sondern auch, dass andernfalls Motive, die fremdkulturell als niedrig zu bewerten wären, nach den Wertvorstellungen der Bundesrepublik jedoch nicht, ebenfalls zur Annahme eines *sonst niedrigen Beweggrundes* führen müssten.²⁸

Allerdings ist eine Schwierigkeit bei dieser Ansicht noch nicht aus dem Weg geräumt. Selbst wenn eine täterprivilegierende objektive Berücksichtigung fremdkultureller Wertvorstellungen zunächst nicht in Betracht kommt, ist noch nicht gleich gesagt, dass mittels deutscher Wertvorstellungen einheitliche Ergebnisse getroffen werden könnten. Es geht hier um die objektive Feststellung allgemeinverbindlicher Werte. Denn gerade in freiheitlich-liberalen Gesellschaften wie der Bundesrepublik Deutschland ist ein einheitlicher sittlicher Wertekanon nicht auszumachen. Demnach müssten zwangsläufig auch abweichende Wertvorstellungen berücksichtigt werden.²⁹

Allerdings wird hier übersehen, dass niemals umfangreiche Erkenntnis eines Wertesystems möglich ist. *Grünwald* zeigt anschaulich, dass gerade auch eine Berücksichtigung fremdkultureller Wertvorstellungen bei Blutrachetötungen und Ehrenmorden mit Bezugnahme auf die Rechtsordnung im Vergleich zu kulturellen Disparitäten einer Bezugnahme auf Sitten und Bräuche der Türkei zu keinem einheitlichen Ergebnis komme.³⁰

(2) Kritik

So einleuchtend eine sozialetische Wertung von Beweggründen mittels einer Bezugnahme auf sittliche Maßstäbe der Bundesrepublik Deutschland auch sein mag, ist eine kritische Würdigung unabdingbar.

Man muss sich vor Augen halten, dass die Höchststrafe des deutschen Strafrechts ohne normativ-rechtlichen Bezug auf einer an der Sozialetik ausgerichteten Deutung, also letztlich auf Gründen der Moralität, basiert.³¹ Daran anknüpfend lässt sich auch der Finger zur Mahnung vor einem Gesinnungsstrafrecht erheben. Das sittlich-geistige Verhalten, aus dem heraus der Täter die

Tat begangen hat³², kann nicht maßgeblich sein zur Steigerung des Unrechts, sondern allenfalls für gesteigerte „geistige Infragestellung des Rechts“ – die Schuld.³³

Daraus erwächst auch die grundsätzliche Problematik bei der Einbeziehung „alltagsmoralischer Vorstellungen“³⁴ in die Wertung der Motive. Bei einem Rückgriff auf sittliche Wertungen entscheidet sich der Richter womöglich aufgrund persönlicher tagespolitischer oder weltanschaulicher Präferenzentscheidungen und „je nachdem, ob 'der Feind gerade rechts oder links steht“³⁵. Auch eine Kategorisierung von Tötungsverbrechen im Namen politischer Überzeugungen durch Unterscheidung zwischen „lobenswertem Tyrannenmord“ und „verwerflichem Demokratenmord“³⁶ wird der Problematik nicht gerecht, sondern zwingt zu grundsätzlichen Bewertungen.³⁷

Zu grundsätzlichen Bewertungen stößt eine *allgemeine sittliche Wertung* selbst mit Überbrückung pauschaler Ergebnisse durch eine Unterscheidung zwischen egoistischen und altruistischen Motiven vor allem auch bei Gewissens- und Überzeugungstätern.³⁸

Demjenigen, der aus religiöser oder politischer Überzeugung tötet, kann nämlich weder mit einer Differenzierung zwischen altruistischen und egoistischen Motiven noch mit dem Erfordernis, er müsse sich der Umstände bewusst sein, die die Niedrigkeit seines Beweggrundes ausmachen, begegnet werden. Eine Differenzierung stößt hier an ihre Grenzen. Gewissens- und Überzeugungstäter sind sich der Umstände ihrer Beweggründe durchaus bewusst, aber Handeln dennoch, weil sie ihre Wertentscheidungen für richtig und die anderer Rechtsgemeinschaften für falsch halten oder sogar wegen eines Gewissenskonfliktes handeln.³⁹

Pauschale Bewertungen lassen sich letztlich nicht umgehen. Die Unterscheidung zwischen altruistischen und egoistischen Motiven fußt ja gerade auf der *allgemeinen*

³² Dazu insbesondere *Schmidhäuser*, Gesinnungsmerkmale im Strafrecht, 1958, S. 217 ff.

³³ *Timm*, Gesinnung und Straftat. Besinnung auf ein rechtsstaatliches Strafrecht, 2012, S. 157, 165.

³⁴ *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 98.

³⁵ *Maurach/Schroeder/Maiwald*, Strafrecht Besonderer Teil, Teilband 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte Lehrbuch, 9. Aufl. 2003, § 2 III Rn. 38.

³⁶ Siehe hierzu *Stock*, Zur Abgrenzung von Mord und Totschlag, SJZ 1947, 530; *Zinn*, Der politische Mord, SJZ 1948, 141; *Radbruch*, Der politische Mord. Zinn contra Stock, SJZ 1948, 311; *Jagus*, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone zur vorsätzlichen Tötung, SJZ 1949, 324.

³⁷ *Eser/Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Hg.), StGB, 29. Aufl. 2014, § 211 Rn. 20 m. w. N.

³⁸ Unmöglichkeit einer Unterscheidung zwischen Gewissens- und Überzeugungstätern *Lange*, Die politisch motivierte Tötung, 2007, S. 234; a. A. *Radtke*, GA 2000, 22.

³⁹ *Lange*, Die polit. motivierte Tötung, 2007, S. 234 f; *Streng*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hg.), StGB, 3. Aufl. 2010, § 46 Rn. 52.

JZ 1980, 238 (239).

²⁷ Anstatt vieler *Trück*, Anmerkung zu BGH, Beschluss v. 10.9.2003, NSTZ 2004, 497; vgl. auch *Grünwald*, Tötungen aus Gründen der Ehre, NSTZ 2010, 1 (9).

²⁸ *Kühl*, JA 2009, 833 (835).

²⁹ *Sonnen*, JA 1980, 746 (747); *Köhler*, JZ 1980, 238 (240).

³⁰ *Grünwald*, NSTZ 2010, 1 (3).

³¹ *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 113, 118.

sittlichen Wertung und kann daher auch beim religiösen oder politischen Attentat nur zwischen Handeln in sittlich zu bewertender Eigensucht und Handeln zu fremdnützigen Zwecken unterscheiden.

(3) Einordnung am Beispiel islamistisch-terroristischer Anschläge

Dennoch stehen für konkrete Aussagen zunächst das Leitprinzip der rücksichtslos-solipsistischen Interessenverwirklichung und die damit einhergehende *allgemeine sittliche Wertung* zur Verfügung.

Ob bei Tätern, die „im Namen des Islam“ töten, ein *sonst niedriger Beweggrund* vorliegt, entscheidet sich also durch eine Differenzierung zwischen nach sittlicher Wertung zu qualifizierende egoistische oder altruistische Tatantriebe.⁴⁰

Regelmäßig wird es den Tätern dabei auf bestimmte Zwischen- und Fernziele ankommen, die über die unmittelbare Tatbestandsverwirklichung hinausgehen.⁴¹

Bei terroristischen Anschlägen, die sich in der „zufälligen, unterschiedslosen und deshalb willkürlichen Tötung unbeteiligter Menschen“ durch die Verwendung undifferenzierter Tatmittel äußern, würde man um die Bewertung als niedrig und besonders verwerflich nicht umhinkommen. Fernziele wären in diesem Fall die Destabilisierung des Gesellschaftssystems zur Beseitigung des westlich geprägten Wertesystems oder die Erschütterung des Vertrauens der Gesellschaftsmitglieder in den Staat durch eine Instrumentalisierung „unbeteiligter“ Menschenleben.⁴² Die Täter negieren dabei konstitutive gesellschaftliche Wertentscheidungen und wollen „im Namen des Islam“ und der damit einhergehenden Gesellschaftsordnung durch die scheinbar altruistische Tötung „Ungläubiger“ ihre Ziele verwirklichen.⁴³

Demgegenüber könnte ein Beweggrund im Zweifel nicht als niedrig bewertet werden, wenn der Täter in der Wahrnehmung von Allgemeininteressen tötet.⁴⁴ Allerdings müsste es sich dann auch um ein vertretbares Allgemeininteresse handeln, weil ansonsten die *allgemeine sittliche Wertung* überhaupt nicht zum Ergebnis eines Allgemeininteresses kommen kann.⁴⁵

40 Zusammenfassende Darstellung speziell politischer Motivationen bei *Zielke*, Politische Motivation als niedriger Beweggrund im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB, JR 1991, 136; *ders.*, Replik: Die Niedrigkeit politischer Motive nach § 211 Abs. 2 StGB, JR 1992, 230.

41 *Lange*, Die polit. motivierte Tötung, 2007, S. 202 f.

42 *V. Selle*, Zur Strafbarkeit des polit. motiv. Tötungsverbrechens, NJW 2000, 992 (996).

43 Vgl. auch *Schneider*, in: MüKo, StGB, 3. Aufl. 2016, § 211 Rn. 90.

44 *V. Selle*, Zur Strafbarkeit des polit. motiv. Tötungsverbrechens, NJW 2000, 992 (996).

45 Vgl. *Geilen*, in: FS-Bockelmann, 1979, S. 613 (640).

Diese differenzierte Wertung zwischen negativen egoistischen und positiven altruistischen Motiven erscheint auf den ersten Blick zwar einleuchtend, aber orientiert sich doch wieder anhand bedenklicher moralisierender Erwägungen.⁴⁶

Natürlich könnte mit einer *allgemeinen sittlichen Wertung* nicht ernsthaft bestritten werden, dass die Motive des Täters bei religiös oder politisch motivierten Tötungen in Form von Terroranschlägen niedrig sind. Neben der in der Tat zum Ausdruck kommenden Negierung des menschlichen Lebens zur Verwirklichung eigener religiöser und politischer Zwecke (rücksichtslos-solipsistisches Leitprinzip) kommen gerade auch die Missachtung grundlegender Wertentscheidungen (*allgemeine sittliche Wertung*) wie beispielsweise Ausländerfeindlichkeit zum Ausdruck.⁴⁷

Allerdings ist bei näherer Betrachtung doch gleichsam festzustellen, dass eine innere Überzeugung, die sogar bis zur Selbstopferung führen kann, nicht durch eine Unterscheidung mittels des konkretisierten Verwerflichkeitsgedankens in die Kategorien „egoistisch = niedrig“ und „altruistisch = achtenswert“ bewertet werden kann. Sie ließe die komplexe innere qualitative Einordnung der Tat aus Sicht des Täters außer Acht und ist in diesem Sinne zu vordergründig.⁴⁸ Denn der Zusammenhang zwischen Handeln im Allgemeininteresse und der sittlichen Wertung, die nur dieses Handeln als achtenswert qualifizieren kann, lässt gewissermaßen außer Acht, dass auch in vermeintlichem Allgemeininteresse gehandelt werden kann.

cc) Normative Inkonsistenzen und weitere kritische Würdigung

Bei systematisch-dogmatischer Betrachtung der Mordmerkmale ist auch noch auf eine normative Inkonsistenz des Mordtatbestandes hinzuweisen.

Wenn den Motiven *de lege lata* überhaupt eine Bedeutung zugemessen werden soll, so ist nicht einleuchtend, warum dies nicht auch für die objektiven Mordmerkmale der 2. Gruppe gelten soll. Denn wenn die Motive des Täters stets beachtlich für die Begründung des Mordes sein sollen, so müssten „achtenswerte“ Motive die unrechtssteigernde Qualität der objektiven Mordmerkmale beispielsweise ebenfalls ausschließen können.⁴⁹

Wohl zu Recht wird daher auch Ersetzung des Mordmerkmals durch „objektivierbare Klauseln“⁵⁰ oder so-

46 *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 121.

47 Vgl. *Lange*, Die polit. motivierte Tötung, 2007, S. 77 f.

48 Vgl. *Lange*, Die polit. motivierte Tötung, 2007, S. 234, 243; *Geilen*, in: FS-Bockelmann, 1979, S. 613 (640).

49 *Köhler*, Zur Strafbarkeit des Mordes bei „außergewöhnlichen Umständen“ – BGHSt 30, 105, JuS 1984, 762 (765).

50 *Heine*, Tötung aus „niedrigen Beweggründen“, 1988, S. 282.

gar Streichung *de lege ferenda*⁵¹ gefordert. Am Ende wird die große Reichweite des Merkmals durch seine „Bezogenheit auf Moralität statt Rechtlichkeit“⁵² nicht konsequent eingeschränkt werden und sich gegenüber der Kritik nicht behaupten können, das Mordmerkmal sei nur ein „moralischer Blankettbegriff, für einen nach allen Seiten offenen Bewertungsspielraum, der dem Bestimmtheitsgebot, dem Gleichheits- und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz“⁵³ widerspreche.

b) Zwischenergebnis

Religiöse und politische Motive werden im Rahmen der Mordmerkmale vor allem bei den *sonst niedrigen Beweggründen* berücksichtigt und führen bei terroristischen Anschlägen im Wege einer durch die sittliche Wertung evozierten Unterscheidung in altruistische und egoistische Interessenverwirklichung zur Niedrigkeit.

Durch die vorstehende Erörterung der Problematik sittlicher Wertung wurde hier schon ein Schwerpunkt dieser Arbeit deutlich. Wenn das Strafrecht Bezug nimmt auf die innere Einstellung des Täters, so ist immer nach den angelegten Maßstäben und der Legitimität einer solchen Bezugnahme überhaupt zu fragen.

2. Berücksichtigung religiöser und politischer Tötungsmotive im Rahmen der Strafzumessung

Der Strafzumessung muss notwendig die Feststellung einer Strafbarkeit vorausgehen, sodass zunächst darauf hinzuweisen ist, dass, sofern bei einem Tötungsverbrechen religiöse und politische Motive zur Annahme eines *sonst niedrigen Beweggrundes* führen, eine Strafzumessung durch die in § 211 Abs. 1 StGB vorgesehene lebenslange Freiheitsstrafe nicht mehr stattfinden kann.

Zunächst erfolgt ein kurzer Überblick zu den hier relevanten Grundlagen der Strafzumessung, vor allem also dem Schuldprinzip.

a) Systematik und Grundlagen der Strafzumessung

Aus § 46 Abs. 1 StGB ergibt sich, dass „die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe“ ist.

Neben dem Schuld begriff der Vorwerfbarkeit des tatbestandlichen Verhaltens, also der Verantwortung des Individuums für normwidriges Verhalten im Sinne eines „Anders-Handeln-Könnens“⁵⁴, bezieht sich der Schuldbe-

griff im Rahmen des § 46 Abs. 1 StGB auf den Grad der Rechtsfriedensstörung durch die Tat.⁵⁵

Dieser als Strafzumessungsschuld bezeichnete Schuld begriff ist allerdings von dem der Schuld begründung nicht völlig unabhängig, die Wertungsbasis aber wesentlich weiter gefasst.⁵⁶ Mit der Strafzumessungsschuld soll nämlich all das erfasst werden, was dem Täter in Bezug auf die begangene Tat vorzuwerfen ist. Die Strafe richtet sich dann neben Präventionszwecken – schuldangemessen – an dem Maß der Vorwerfbarkeit des tatbestandsmäßigen Unrechts.⁵⁷

Zu bedenken ist dabei, dass dem Täter die rechtswidrige Tat und nicht seine Persönlichkeit oder Lebensführung zum Vorwurf gemacht wird, sondern die Persönlichkeit sowie Umstände, die zeitlich weiter vor oder nach der Tat liegen nur insoweit, als dass sie sich in Beziehung zur Tat erfassen lassen.⁵⁸

Der BGH bringt diese Erwägungen zum Ausdruck, wenn er als Grundlagen der Strafzumessung „die Schwere der Tat in ihrer Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung und de[n] Grad der persönlichen Schuld“ sieht.⁵⁹ Beide Elemente sind bei der Strafzumessung miteinander verknüpft, denn die Schwere des Unrechts indiziert die Schwere der Schuld.⁶⁰

Dieser knappe Überblick über die Strafzumessung lässt die wesentlich zu beantwortende Frage in diesem Teil der Arbeit schon vermuten. Wenn Grundlage für die Zumessung der Strafe die Tatschuld ist und damit erfasst werden soll, wie sehr sich in der Tat und die sich darin ausdrückende Täterpersönlichkeit eine Rechtsfriedensstörung feststellen lässt, muss maßgeblich beantwortet werden, ob religiöse und politische Motive überhaupt erhöhte individuelle Schuld begründen können.

Für diese Feststellung ist wiederum eine Wertung erforderlich. Das BVerfG bringt demgemäß zum Ausdruck, dass die Strafe an ein „sozialethisches Unwerturteil“⁶¹ anknüpft, sodass auch hier die Frage nach Maßstäben und Anknüpfungspunkten evoziert wird.

51 Arzt/Weber u. a., Strafrecht Besonderer Teil Lehrbuch, 3. Aufl. 2015, § 2 Rn. 73.

52 Kelker, Zur Legitimität von Gesinnungsmerkmalen im Strafrecht, 2007, S. 609.

53 Kargl, Gesetz, Dogmatik und Reform des Mordes (§ 211 StGB), StraFo 2001, 365 (368).

54 Vgl. BVerfGE 20, 331; BGHSt 2, 194, 200 f.

55 Frisch, Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Strafzumessungsdogmatik. Das Recht der Strafzumessung im Lichte der systematischen Darstellungen von Hans-Jürgen Bruns und Franz Palhin (Teil I), ZStW 1987, 349 (388).

56 Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder (Hg.), StGB, 29. Aufl. 2014, § 46 Rn. 9a; Werner, Zum Status fremdkultureller Wertvorstellungen bei der Strafzumessung, 2016, S. 67.

57 Schäfer/Sander u. a., Praxis der Strafzumessung, 5. Aufl. 2012, Rn. 574 f.

58 BGH NStZ-RR 2001, 295.

59 BGHSt 20, 266.

60 Vgl. BGH StV 1983, 332, 333; Theune, in: LK, StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 5.

61 BVerfGE 96, 245, 249.

b) Anknüpfungspunkte der Bewertung

Hinsichtlich möglicher Anknüpfungspunkte hat das Gesetz in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB bereits beispielhaft einige strafzumessungserhebliche Umstände genannt, die für den wertenden Akt Grundlage sein sollen.⁶² Der BGH führt hierzu aus, dass die genannten strafzumessungserheblichen Umstände in Abs. 2 S. 2 solche sind, „die das Geschehen orientiert am regelmäßigen Erscheinungsbild des Delikts milder oder schwerer erscheinen lassen“.⁶³

Die strafzumessungserheblichen Umstände der „Beweggründe und Ziele des Täters“ nach § 46 Abs. 2 StGB meinen nach allgemeiner Auffassung Ursachen und Anreize für die Tat sowie Motive im weitesten Sinne.⁶⁴ Mit der „Gesinnung, die aus der Tat spricht“ ist hingegen die grundsätzliche Einstellung des Täters zur Tat gemeint.⁶⁵ Es ist aber darauf hinzuweisen, dass zwischen Tatgesinnung und Beweggründen, Zielen und Motiven der Tat wegen ihres Zusammenhangs und der im Gesetz nur exemplarisch angelegten Aufzählung relevanter Umstände eine Unterscheidung nur bedingt möglich ist, sodass diese nachfolgend weitgehend nicht stattfindet.⁶⁶

Nach den Worten *Bruns* geht es bei den Strafzumessungstatsachen in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB der Beweggründe und der in der Tat zum Ausdruck kommenden Gesinnung im Gegensatz zum äußeren Erscheinungsbild der Tat um deren „unmittelbare seelische Wurzeln, die ‚innere Persönlichkeitshaltung‘ des Täters“.⁶⁷ Eine „rechtliche Bewertung“ dieser „seelischen Wurzeln“, so *Bruns* weiter, muss einer „vulgär-moralisierenden Bewertung“ vorgehen, wobei er zugibt, dass das „Gesetz dazu keine Stellung nimmt“.⁶⁸

Festgestellt werden kann bis hierher, dass nach dem Gesetzeswortlaut religiöse und politische Motive durchaus strafzumessungsrelevante Faktoren sind. Allerdings lässt sich ohne einen Bezugspunkt für die Wertung eine konkrete Berücksichtigung in Richtung Strafschärfung oder Strafmilderung nicht vornehmen.

aa) Wertmaßstäbe

Wenn die staatliche Strafe als *ultima ratio* für den Rechtsgüterschutz die Reaktion auf die Enttäuschung *rechtlicher* Erwartung ist, dann scheinen moralisierende Erwägungen für eine Bewertung zunächst unzugänglich.⁶⁹

⁶² *Miebach/Maier*, in: MüKo, StGB, 3. Aufl. 2016, § 46 Rn. 182; zur Verwendung der Begriffe „Strafzumessungstatsachen“ u. „Strafzumessungsumstände“ *Werner*, Zum Status fremdkulturell. Wertvorstellungen, 2016, S. 68.

⁶³ BGH NStZ 2006, 96.

⁶⁴ *Miebach/Maier*, in: MüKo, StGB, 3. Aufl. 2016, § 46 Rn. 183.

⁶⁵ *Timm*, Gesinnung und Straftat, 2012, S. 90f.; *Miebach/Maier*, in: MüKo, StGB, § 46 Rn. 193.

⁶⁶ *Stree/Kinzig*, in: Schönke/Schröder (Hg.), StGB, 29. Aufl. 2014, § 46 Rn. 16; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012, Rn. 552.

⁶⁷ *Bruns*, Das Recht der Strafzumessung, 2. Aufl. 1985, S. 210.

⁶⁸ ebd., S. 210f.

⁶⁹ *Frisch*, Gegenwärtiger Stand und Zukunftsperspektiven der Straf-

zumessungsdogmatik. Das Recht der Strafzumessung im Lichte der systematischen Darstellungen von Hans-Jürgen Bruns und Franz Palhin (Teil II), ZStW 1987, 751 (767); vgl. auch *Timm*, Gesinnung und Straftat, 2012, S. 90.

Wenn aber nun eine rechtliche Bewertung erfolgen sollte, so ist ein Rückgriff auf moralische Erwägungen für die Feststellung der „Schwere der Schuld“ nicht *per se* ausgeschlossen, sofern diese Erwägungen auch Teilaussage der Rechtsordnung sind, auf die sich die rechtsgutsverletzende Handlung bei der Zumessung der Strafe ja letztlich auch bezieht.⁷⁰

Anknüpfungspunkt der Bewertung der „unmittelbare[n] seelischen Wurzeln“ soll also zunächst die Abweichung von den Wertungen der Rechtsordnung, also von denen, die sich aus dem Gesetz selbst ergeben, sein.⁷¹ Dies ist auch insoweit sinnvoll, da sich der Widerspruch zu dem durch das Gesetz aufgestellten Normbefehl (hier: du sollst nicht töten) in den Auswirkungen des im Schutzbereich liegender Werte besser fassen lässt als die „Verletzung *irgendwelcher* anderer Werte oder eine hinter dem Delikt stehende Motivation“.⁷²

Daneben lassen sich hinsichtlich der „Bedeutung für die verletzte Rechtsordnung“ dann aber auch Wertungen aus den verfassungsmäßigen Wertentscheidungen des Grundgesetzes entnehmen, wenn diese insoweit und in Anknüpfung an präventionsrelevante Strafzwecke für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutsam sind.⁷³ Das lässt sich auf den Bezug auf das Sittengesetz in Art. 2 I GG und § 228 StGB stützen⁷⁴, und dann auch auf die Forderung nach einem „sozialethischen Unwerturteil“ zurückführen, sodass sozialethische Maßstäbe durchaus wertungsrelevant sind, im Rahmen der Strafzumessung richtigerweise aber nur, insofern sie den „Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland und nicht den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt“⁷⁵ entsprechen.

bb) Berücksichtigung am Beispiel islamistisch-terroristischer Anschläge

Ob religiöse oder politische Tötungsmotive nun also strafschärfend oder strafmildernd berücksichtigt werden, richtet sich durch eine Abwägung der Umstände in § 46 Abs. 2 StGB nach sozialethischen Maßstäben.

Für konkrete Aussagen müssen die Motive nun allerdings veranschaulicht werden, weil ansonsten die notwendigen Rückschlüsse aus dem äußeren Tatgeschehen

zumessungsdogmatik. Das Recht der Strafzumessung im Lichte der systematischen Darstellungen von Hans-Jürgen Bruns und Franz Palhin (Teil II), ZStW 1987, 751 (767); vgl. auch *Timm*, Gesinnung und Straftat, 2012, S. 90.

⁷⁰ Vgl. *Frisch*, ZStW 1987, 751 (767); *Theune*, in: LK, StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 83.

⁷¹ *Frisch*, ZStW 1987, 751 (767).

⁷² Vgl. *Frisch*, ZStW 1987, 751 (766).

⁷³ Vgl. *Roxin/Arzt/Tiedemann*, Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2016, S. 2f.

⁷⁴ Vgl. *Kühl*, JA 2009, 836.

⁷⁵ BGH NJW 1995, 602f.

auf die psychischen Wurzeln der Tat nicht gezogen werden können.⁷⁶

In diesem Sinne sollen wieder islamistisch-terroristische Anschläge zur Veranschaulichung genutzt werden, weil „Töten im Namen des Islam“ vor allem diese Kriminalitätsform suggeriert.

In Anknüpfung an das oben Erörterte werden Terrorakte hier vor allem verstanden als die willkürliche Tötung unbeteiligter Gesellschaftsmitglieder zur Verfolgung über die Tatbestandsverwirklichung hinausgehender Fernziele, insbesondere gerade die Unterminierung des Rechts.⁷⁷

Eine Strafmilderung kann bei religiös und politisch motivierten Terrorakten zunächst allein schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil sich in der Tat exemplarisch die in § 46 Abs. 2 StGB enthaltenen „symbolischen“⁷⁸ rassistischen, fremdenfeindlichen und menschenverachtenden Beweggründe widerspiegeln. In Anlehnung an die Wertungen im Rahmen der Mordmerkmale kommt im terroristischen Anschlag gerade die absolute Missachtung des menschlichen Lebens zum Ausdruck und ist rücksichtslos-solipsistisch sowie im Hinblick auf Wertentscheidungen des Grundgesetzes aus Perspektive der Rechtsgemeinschaft verachtenswert.⁷⁹

Die Wertungen für das Vorliegen eines *sonst niedrigen Beweggrundes* und einer Strafschärfung fallen hier denn auch zusammen. Sofern rassistische, fremdenfeindliche oder menschenverachtende Beweggründe vorliegen, wird in der Regel bereits § 211 StGB verwirklicht sein. Dadurch, dass eine Strafzumessung dann notwendigerweise schon vorgezogen werden muss, kann darüber hinaus bei der Bewertung der Beweggründe die sittliche Wertung im Rahmen des § 211 StGB herangezogen werden, wobei die Grenze des § 46 Abs. 3 StGB zu beachten ist. Insoweit hilft eine Unterscheidung in rücksichtslos-solipsistische Interessenverwirklichung und achtenswertes oder jedenfalls begreifliches Handeln im Allgemeininteresse.⁸⁰

Dadurch ergibt sich auch die Schnittstelle zur Strafmilderung bei religiösen und politischen Tötungsmotiven. Neben dem Terroranschlag, bei dem eben in der Instrumentalisierung der Tötung Unbeteiligter ein Verhalten zum Ausdruck kommt, das von der Gemeinschaft als verächtlich angesehen wird und daher niemals schuld mindernd gewertet werden kann⁸¹, sind Attentate denkbar, die nicht willkürlich ausgewählte Unbeteiligte treffen, sondern Verantwortliche für gesellschaftliche

Misstände. Insofern wäre ein Handeln in vertretbarem Allgemeininteresse und mithin aus altruistischen Motiven nicht von vornherein ausgeschlossen und könnte potentiell strafmildernd berücksichtigt werden.⁸²

(1) Gewissens- und Überzeugungstäter

Zu denken ist bei Tätern, die „im Namen des Islam“ töten aber über eine grundsätzliche Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung und über einen etwaigen Verbotsirrtum nach § 17 StGB aufgrund religiöser oder politischer Indoktrination⁸³ hinaus daran, dass zu den Motiven des Täters und somit zu seiner „sittlichen Schuld“⁸⁴ auch seine Überzeugung und sein Gewissen gehört.⁸⁵ Das Besondere bei dieser Tätergruppe liegt gerade darin, dass die womöglich durch sozialetische Wertung gesteigerte Schuld durch ein achtenswertes politisches, sittliches oder eben religiöses Motiv ausgeglichen werden könnte.⁸⁶

Weiterhin besonders ist, dass bei Gewissens- und Überzeugungstätern für das Maß der Schuld nicht danach gefragt werden kann, wie sehr sich in der Tat eine vorwerfbare Missachtung der Rechtsordnung, also eine Rechtsfriedensstörung, feststellen lässt, weil sich gegenüber einer Gewissensentscheidung oder einer ersten inneren Überzeugung der Geltungs- und Normbefolgungsanspruch des Gesetzes als völlig wirkungslos erweist.⁸⁷

Wesentlich für die Strafzumessung muss aber dennoch sein, dass die Voraussetzungen für die Bewertung solcher religiösen und politischen Überzeugungen oder Gewissenszwängen nach den Maßstäben der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden und insofern auf rechtliche und sittliche Normen zurückgegriffen werden muss und nicht auf die politischen Anschauungen oder religiösen Inhalte selbst.⁸⁸ Der Gewissens- oder Überzeugungstäter kennt nämlich in der Regel die Gültigkeit der Norm, die er übertritt und es „(...) kann nicht sittliche Pflicht sein gegen ein jedes Strafgesetz zu handeln, sofern es sich vor dem eigenen Gewissen nicht zu rechtfertigen vermag, weil mit der daraus sich ergebenden Auflösung aller rechtlichen Ordnung auch alles sittliche Leben untergehen würde.“⁸⁹

Für die Bewertung von Taten, die „im Namen des Islam“ verübt werden und sich als ernste innere Überzeugung

⁷⁶ Vgl. BGH StV 1993, 521.

⁷⁷ Vgl. v. Selle, NJW 2000, 992 (996) u. Kauffmann, JURA 2011, 257 ff.

⁷⁸ Vgl. Miebach/Maier, in: MüKo, StGB, 3. Aufl. 2016, § 46 Rn. 187.

⁷⁹ Ebd., § 46 Rn. 186.

⁸⁰ Vgl. Theune, in: LK, StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 84.

⁸¹ BGHSt 8, 162.

⁸² Vgl. v. Selle, NJW 2000, 992 (996).

⁸³ Theune, in: LK, StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 113.

⁸⁴ Kaufmann, Schuldprinzip, 2. Aufl. 2016, S. 137 f.

⁸⁵ Stree/Kinzig, in: Schönke/Schröder (Hg.), StGB, 29. Aufl. 2014, § 46 Rn. 15.

⁸⁶ BayObLG MDR 1976, 946; NJW 1980 2424, 2425.

⁸⁷ Miebach/Maier, MüKo, StGB, 3. Aufl. 2016, § 46 Rn. 186.

⁸⁸ Vgl. Kaufmann, Schuldprinzip, 2. Aufl. 2016, S. 137 ff.; Theune, in: LK, StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 107.

⁸⁹ Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht, Erster Band. Die allgemeinen strafrechtlichen Lehren, 1881, S. 530.

gung oder Gewissensentscheidung darstellen, ist also auch hier auf sozialetische Maßstäbe zurückzugreifen. Dies zeigt sich ferner auch in den Lösungsansätzen im Schrifttum⁹⁰ sowie der Rechtsprechung des BVerfG⁹¹.

Danach handelt der Gewissenstäter aus dem Gefühl unbedingter Verpflichtung.⁹² Die Übertretung der Rechtsnorm ist dabei Ausdruck einer Gewissensentscheidung, die auf persönlichen, mithin auch religiösen oder ethisch-moralischen Auffassungen beruht.⁹³ Die Gewissenstat kann dabei zwar weder entschuldigt oder gerechtfertigt sein, weil die Geltung von Rechtsnormen und dem durch das Grundgesetz gewährten Schutz von Individualrechtsgütern nicht von der Gewissensentscheidung der Einzelnen abhängig gemacht werden kann⁹⁴, dennoch gewährt das BVerfG ein „Wohllollensgebot“ hinsichtlich strafzumessungsrechtlicher Erwägungen im Hinblick auf Art. 4 GG, aber nur sofern die Gewissensentscheidung auf eben achtenswerter, durch ernste innere Auseinandersetzung gewonnener Entscheidung beruht.⁹⁵

Nach *Roxin* und *Frisch* kann die Rechtsgemeinschaft durchaus sogar auf Strafe verzichten, wenn der „(...) Abweichler (...) die Verfassungsprinzipien und die Sicherheit des Staates nicht antastet und auch die Grundrechte nicht prinzipiell negiert“⁹⁶ oder die Tat nicht als Missachtung oder Infragestellung der Rechtsordnung gesehen wird.⁹⁷ *Roxin* spricht davon, dass das Grundgesetz Gewissensbetätigungsfreiheit nur im Rahmen des Staates, für den es geschaffen ist, gewährt.⁹⁸

Zwar fehlt dem Überzeugungstäter die Gewissensnot⁹⁹ und er hält seine Entscheidung lediglich für „richtig“ und die des Gesetzgebers für „falsch“¹⁰⁰, allerdings kann es für die Wertung der Überzeugungstat hier auch darauf ankommen, ob der sittliche Wert der Handlung achtenswert ist, somit die Rechtsordnung nicht prinzi-

piell missachtet, die Bedeutung der Tat für die verletzte Rechtsordnung geringer ist und dadurch eine geringere Tatschuld begründen kann.¹⁰¹

Somit kann auch der Gewissens- oder Überzeugungstat kein sittlich achtenswerter Wert zugesprochen werden und folglich keine Strafmilderung in Betracht kommen, wenn der religiös oder politisch überzeugte Täter terroristische Anschläge mittels Verwendung undifferenzierter Tatmittel zur Tötung unbeteiligter „Ungläubiger“ verübt.¹⁰²

Strafmilderung kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Entscheidung „(...) Handlungsmaximen entsprang, die – wie etwa der Wille, einem Mitmenschen zu helfen – auch vom Standpunkt der in der Rechtsordnung verkörperten ethischen Werte aus Achtung (...)“¹⁰³ verdient – mit einfachen Worten: wenn sie menschlich noch verständlich ist, was bei islamistisch-terroristischen Taten auch im Gewand einer Überzeugung oder eines Gewissenskonfliktes ausgeschlossen scheint.

(2) Zwischenergebnis

Durch das Erfordernis eines Rückgriffs auf Wertentscheidungen des Grundgesetzes muss auch die Gewissens- oder Überzeugungstat anhand sittlicher Maßstäbe bewertet werden. Zwar wird die Gewissensbetätigung und die Überzeugung, sofern man überhaupt differenziert¹⁰⁴, bei der Strafzumessung berücksichtigt, strafmildernd aber nur, sofern sie nicht die Grenzen verständlichen Rückhalts in der Rechtsgemeinschaft überschreitet.

c) Zwischenergebnis

Religiöse und politische Tötungsmotive finden letztlich bei der Strafzumessung Berücksichtigung, wenn für das Strafmaß eine Gesamtwürdigung mittels der in § 46 Abs. 2 StGB genannten Umstände vorgesehen ist. Ob eine Strafschärfung oder Strafmilderung hinsichtlich der Motivlage in Betracht kommt, richtet sich neben den Auswirkungen an den im Schutzbereich des Tatbestands liegenden Werte nach ähnlichen Wertungen wie für das Vorliegen eines *sonst niedrigen Beweggrundes*.

(Motiv-)Mordmerkmale und Strafzumessung stehen bei der Motivbewertung allerdings in einer Art Ausschlussverhältnis. Sofern ein Tötungsmotiv einen *sonst niedrigen Beweggrund* begründet, kann eine Strafmilderung zumindest nicht in Bezug auf die Beweggründe, die

90 Anstatt vieler *Radtke*, Überlegungen zum Verhältnis von „zivilem Ungehorsam“ zur Gewissenstat, GA 2000, 19 (26 ff.); *Frisch*, Gewissenstaten und Strafrecht, in: Hoyer u. a. (Hg.), Festschrift für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, 1954, S. 11 (12).

91 BVerfGE 23, 127 ff.

92 *Roxin*, Die Gewissenstat als Strafbefreiungsgrund, in: Kaufmann u. a. (Hg.), Festschrift für Werner Maihofer zum 70. Geburtstag, 1988, S. 389 (392); *ders.* Strafrecht Allgemeiner Teil Band I, 4. Aufl. 2006, § 22 Rn. 103.

93 *Radtke*, Überlegungen zum Verhältnis von „zivilem Ungehorsam“ zur Gewissenstat, GA 2000, 19 (21).

94 *Roxin*, AT I, 4. Aufl. 2006, § 22 Rn. 123; *Frisch*, in FS-Schroeder, S. 11 (17); im Ergebnis auch *Rudolphi*, Die Bedeutung eines Gewissensentscheides für das Strafrecht, in: Stratenwerth u. a. (Hg.), Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März 1975, 1974, S. 605 (612).

95 BVerfGE 23, 127 ff.; vgl. auch *Theune*, in: LK, StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 107 f.

96 *Roxin*, AT I, 4. Aufl. 2006, § 22 Rn. 123.

97 *Frisch*, in FS-Schroeder, 1954, S. 25 f.

98 *Roxin*, AT I, 4. Aufl. 2006, § 22 Rn. 112.

99 *Radtke*, GA 2000, 19 (21).

100 *Rönnau*, in: LK, StGB, 12. Aufl. 2006, Vor § 32 Rn. 360.

101 Vgl. *Kaufmann*, Schuldprinzip, 2. Aufl. 2016, S. 138; *Rönnau*, in: LK, StGB, 12. Aufl. 2006, § 46 Rn. 374 m. w. N.

102 BGH 2, 208; 8, 162, 261; *Bruns*, Strafzumessung, 2. Aufl. 1985, S. 217.

103 BGHSt 8, 162, 163; *Gallas*, Pflichtenkollision als Schuldaußschließungsgrund, in: Engisch/Maurach (Hg.), Festschrift für Edmund Mezger zum 70. Geburtstag, 1954, S. 311 (320); im Ergebnis auch *Heinitz*, Der Überzeugungstäter im Strafrecht, ZStW 1966, 615 (632 f.).

104 Hierzu *Lange*, Die polit. motivierte Tötung, 2007, S. 234.

dann eben schon als verachtenswert bewertet wurden, in Betracht kommen. Aber auch eine Strafschärfung ist wegen der Einheitsfreiheitsstrafe und wegen § 46 Abs. 3 StGB nicht denkbar.¹⁰⁵

3. Bisherige Erkenntnisse

Im Ergebnis findet eine Berücksichtigung von Motiven generell und somit auch speziell von religiösen und politischen auf Strafbegründungs- sowie Strafzumessungsebene statt, wobei die konkrete Einordnung jeweils von einer soziaethischen Wertung abhängt.

Bis hierher wurde gezeigt, dass sich eine solche Wertung auf tatbestandlicher Ebene wegen des völligen Verzichts auf rechtliche Maßstäbe als bedenklich erweist. Demgegenüber ist bei der Strafzumessung eine solche Wertung neben Werten aus den Tatbeständen selbst durchaus sinnvoll, weil die Strafzumessung dergestalt Bezug auf die sittlichen Wertmaßstäbe der Rechtsordnung nimmt, als dass sie fragt, wie sehr sich durch die rechtsgutverletzende Handlung eine Rechtsfriedensstörung feststellen lässt. Die Wertung muss also zwangsläufig in der Binnenperspektive des Rechts erfolgen und kann so auch Maßstab an den durch die Verfassung aufgestellten Werten nehmen, um individuelle Schuld zu bestimmen.

Bei einem Vergleich der Berücksichtigungsmöglichkeiten ist allerdings auffällig, dass beim Mordmerkmal der *sonst niedrigen Beweggründe* bereits eine Gesamtwürdigung vorzunehmen ist, in die alle „äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren“ miteinzubeziehen ist – letztlich also eine Einbeziehung aller Umstände, die originär erst im Rahmen der Strafzumessung vorzunehmen wäre und somit bereits in die tatbestandliche Prüfung der niedrigen Beweggründe integriert wurde.¹⁰⁶

Vor dem Hintergrund der in § 211 Abs. 1 angedrohten lebenslangen Einheitsfreiheitsstrafe ist diese Feststellung durchaus verständlich¹⁰⁷, allerdings kommen dann die bereits oben angesprochenen normativen Inkonsistenzen des Tatbestandes zum Tragen.

Grünwald folgert daraus den Vorschlag, es sei vorzugsweise, die konzeptionelle Unterscheidung von Totschlag und Mord nicht mit strafzumessungserheblichen Erwägungen, sondern durch eine tatbestandliche Ausgestaltung vorzunehmen.¹⁰⁸ Dieser Vorschlag würde sich auch mit den Ergebnissen der nachfolgenden rechtsphilosophischen Erörterung hinsichtlich der grundsätzli-

chen Legitimität einer strafrechtlichen Bezugnahme auf die innere Einstellung des Täters zur Tat decken.

4. Rechtsphilosophische Bedenken einer wertenden Bezugnahme auf die Motive des Täters

Zunächst: Was könnte eine rechtsphilosophische Erörterung im Rahmen dieser Arbeit überhaupt notwendig machen?

Nach einem bekannten deutschen Volkslied sind die Gedanken frei und: „Kein Mensch kann sie wissen“.¹⁰⁹ Für *Jakobs* ist die Haut des Menschen als natürliche Grenze des Innen und Außen gleichsam Grenze für die rechtliche Einflussnahme.¹¹⁰

Nach den Erkenntnissen der vorliegenden Arbeit ist dem allerdings durchaus nicht so, denn das Strafrecht nimmt Bezug auf die Innenwelt des Täters schon für die Frage des Vorliegens eines strafbegründenden Tatbestandsmerkmals und bestimmt die „Schwere der Schuld“ und somit das Strafmaß, neben anderen Umständen, auch nach den „Beweggründen und Zielen des Täters“.

Man muss sich fragen: darf das Recht das?

Um diese Frage zu beantworten müssen zunächst einige knappe Ausführungen zur Begründung von Recht und Strafrecht überhaupt gemacht werden.

a) Begründung des (Straf-)Rechts

Neben zahlreichen anderen Rechtsbegründungskonzeptionen wird in der Regel auf den *kantischen* freiheitstheoretischen Rechtsbegriff abgestellt.¹¹¹ „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit vereinigt werden kann.“¹¹²

Das Recht konstituiert sich hiernach vor allem durch die Gewährleistung und Abgrenzung der äußeren Freiheitsrechte der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft.¹¹³ Die menschliche Willkür¹¹⁴ muss mit einfachen Worten unter einem Gesetz derart in Einklang gebracht werden, dass es für jedermann gleichermaßen Geltung beanspru-

¹⁰⁹ Volkslied, ca. 1790, bearbeitet von Hoffmann von Fallersleben, 1842.

¹¹⁰ *Jakobs*, Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsverletzung, ZStW 1985, 751 (755).

¹¹¹ Siehe z. B. *Kelker*, Gesinnungsmerkmale, 2007, S. 187, 339, 649 ff.; *Kühl*, Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für das Strafrecht, 2001, S. 33 ff. *ders.*, Der Umgang des Strafrechts mit Moral und Sitten, JA 2009, 833 (834); *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 114 ff.; *Timm*, Gesinnung und Straftat, 2012, S. 76.

¹¹² *Kant*, Gesammelte Schriften, hrsg. v. Preussische Akademie der Wissenschaften, Band VI, S. 230.

¹¹³ Vgl. *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 114.

¹¹⁴ Begriff der Willkür *Kant*, AA VI, S. 213.

¹⁰⁵ Vgl. *Streng*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hg.), StGB, 3. Aufl. 2010, § 46 Rn. 157 ff.

¹⁰⁶ *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 101.

¹⁰⁷ Ähnlich auch *Paeffgen*, Einmal mehr – Habgier und niedrige Beweggründe, GA 1982, 255 (270).

¹⁰⁸ *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 103.

chen kann. Diese Forderung wiederum kann durch den obersten Grundsatz der Rechtslehre „Handle äußerlich so, dass der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen könne.“¹¹⁵, verwirklicht werden.¹¹⁶

Wenn die Aufgabe des Rechts danach in der Pflicht jedes Einzelnen besteht, die äußeren Freiheitsrechte des anderen zu achten, also seine Willkür mit der Willkür des anderen in Einklang zu bringen, genügt hierfür eigentlich schon äußerlich korrektes, rechtmäßiges Verhalten.¹¹⁷

So unterscheidet denn auch Kant zwischen Legalität und Moralität:

*Man nennt die bloße Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung eine Handlung mit dem Gesetze, ohne Rücksicht auf die Triebfeder derselben, die Legalität (Gesetzmäßigkeit); diejenige aber, in welcher die Idee der Pflicht aus dem Gesetze zugleich die Triebfeder der Handlung ist, die Moralität (Sittlichkeit) derselben.*¹¹⁸

Für das Recht ist es danach also zunächst unbedeutend, ob bei der Handlung des einzelnen neben der äußerlichen Gesetzmäßigkeit gleichzeitig die „Idee der Pflicht aus dem Gesetze“, mithin also die moralische Forderung an das Handeln, verwirklicht ist.¹¹⁹

Nach dem strafrechtslegitimierenden Rechtsgutskonzept¹²⁰ sind daher auch nur solche Straftatbestände legitim, die Verletzungen von Rechtsgütern und nicht von reinen Moralwidrigkeiten unter Strafe stellen.¹²¹

b) Legitimität einer sozialetisch wertenden Bezugnahme auf Tatmotive

Wenn im obigen Teil dieser Arbeit nun aber festgestellt wurde, dass die Wertung der Tatmotive bei der Strafbegründung und der Wertung im Rahmen der Strafzumessung bei systematisch-dogmatischer Betrachtung zusammenfallen und das Vorliegen eines *sonst niedrigen Beweggrundes* somit erhöhtes Unrecht und erhöhte individuelle Schuld begründet, so widerspricht dies doch dem Konzept des (lediglichen) Schutzes von Rechtsgütern – dem wechselseitigen Schutz der äußeren Freiheitsrechte.

Eine Bezugnahme auf die Unterscheidung *Kants* zwischen Moralität und Legalität scheint hier zunächst auszuscheiden: *Kant* spricht letztlich nur davon, dass bei äußerlich *rechtmäßigem* Verhalten nicht noch die innere moralische Einstellung hinzukommen muss. Demnach könnte man

ja durchaus bei Vorliegen eines *sonst niedrigen Beweggrundes* wegen religiöser und politischer Tötungsmotive den Sanktionensprung von Totschlag zu Mord durch moralwidrige innere Einstellung rechtfertigen.¹²²

Es erscheint jedoch höchst fragwürdig, ob allein eine sozialetische Wertung die Begründung für die Höchststrafe des § 211 Abs. 1 StGB tragen sollte.¹²³ Ein prägnantes Beispiel für das Mordmerkmal der *Habgier* macht die Zweifel einer sozialetischen Wertung deutlich: Wer für eine Dose Kaviar tötet, um sich einen „Gaumenkitzel“ zu verschaffen, begründet nicht das Vorliegen von *Habgier*, sondern lediglich das Motiv der „Genußsucht“. *Habgier* läge dagegen nur vor, wenn er tötet, um sich das begehrte Objekt um seiner selbst willen anzueignen, „sich in dem Besitz des Objekts sonnen“ oder etwa verkaufen oder wirtschaftlich nutzen wolle.^{124, 125}

Darüber hinaus kann auch das Unrecht über die Handlung des Tötens hinaus nicht mehr gesteigert werden. Aus Perspektive des Opfers ändert an der äußeren Rechtsverletzung nämlich nicht, dass der Täter mit niedrigen Beweggründen handelt.¹²⁶

Wenn das Recht, konstituiert durch den Anspruch des gegenseitigen In-Einklang-Bringens jedermanns Willkür betrachtet wird und durch den Anspruch an jeden Einzelnen, dies durch Handeln nach dem obersten Satz der Rechtslehre zu verwirklichen, so drückt sich in jeder Verletzung des „allgemeinen Gesetzes“ auch eine die Rechtsgemeinschaft betreffende Missachtung des gegenseitigen Anerkennungsverhältnisses aus.¹²⁷ Der Täter bestimmt in dieser Hinsicht gerade nicht durch das äußere Erscheinungsbild der Tat, mit welcher „inhaltlichen Allgemeinheit (...) die objektive Norm außer Kraft“¹²⁸ gesetzt wird, sondern durch den „schließend-urteilenden Selbstbestimmungsprozeß des Subjekts“¹²⁹ – nach *Kant* durch seine Willkür – in welchem Maß von gesteigerter Schuld gesprochen werden kann.

Gerade darin muss sich die strafrechtliche Bezugnahme auf die Motive des Täters ausdrücken, nämlich die „(...) gesteigerte Schuld des Täters zu erfassen, und zwar dort, wo sich der Täter mit seiner Tat in einem besonderen Maße gegen die sich in der Norm ausdrückende Allgemeingültigkeit und gegen das wechselseitige Verhältnis auf Anerkennung von Autonomie (...)“¹³⁰ gestellt hat.

115 *Kant*, AA VI, S. 231.

116 *Kelker*, Gesinnungsmerkmale, 2007, S. 376.

117 *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 114; *Kühl*, JA 2009, 823.

118 *Kant*, AA IV, S. 219.

119 Vgl. *Kühl*, JA 2009, 833.

120 Hierzu *Arzt/Weber*, Strafrecht BT, 3. Aufl. 2015, § 1 Rn. 1 ff.

121 *Kühl*, JA 2009, 833 (837).

122 Vgl. *Kühl*, JA 2009, 833 (834).

123 *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 118.

124 *Paeffgen*, GA 1982, 255 (264 f.).

125 Vgl. *Grünwald*, Tötungsdelikt, 2010, S. 114.

126 *Kühl*, JA 2009, 833 (834).

127 Vgl. *Kelker*, Gesinnungsmerkmale, 2007, S. 466 ff.

128 *Köhler*, Zur Abgrenzung des Mordes. Erörtert am Mordmerkmal „Verdeckungsabsicht“, GA 1980, 121 (138).

129 Ebd.

130 *Kelker*, Gesinnungsmerkmale, 2010, S. 515, 648.

Eine Bezugnahme auf die innere Einstellung des Täters ist vor diesem Hintergrund also im Rahmen der Strafzumessung durchaus legitim, als rechtfertigende Unrechtssteigerung durch eine sozialetische Wertung im Rahmen der Mordmerkmale allerdings nicht.¹³¹

c) Zwischenergebnis

Eine strafrechtliche Bezugnahme auf die Innenwelt des Täters lässt sich hinsichtlich des Gedankens der Verletzung des gegenseitigen Anerkennungsverhältnisses durchaus rechtfertigen, allerdings ist eine präzise Verortung von Motivmerkmalen vor dem Hintergrund freiheitstheoretischer Bedenken notwendig.

Schlussbetrachtung

Die Probleme der strafrechtlichen Berücksichtigung religiöser und politischer Motive wurden einführend durch zwei Fragen angedeutet und zwar, *wie* das Strafrecht das Innenleben eines Menschen bewerten will und noch viel grundlegender, *ob* eine Berücksichtigung überhaupt legitim ist.

Die Arbeit hat deutlich gemacht, dass eine sittliche Wertung zumindest für das Vorliegen eines Mordmerkmals aus verschiedenen Gründen nicht zugänglich erscheint. Unklar blieb bei einer dogmatischen Betrachtung der Berücksichtigung im Rahmen der Mordmerkmale und der Strafzumessung aufgrund ihrer systematischen Ver-

zahnung eine präzise Einordnung als Unrechts¹³² – oder Schuldmerkmale¹³³.

Die „freiheitstheoretischen Bedenken“¹³⁴ konnten die Problematik erhellen, indem sie feststellten, dass eine Bezugnahme auf die Innenwelt des Täters zumindest zur Feststellung erhöhter individueller Schuld notwendig ist, wenn es dort gerade auf das Maß der Missachtung der Rechtsordnung, mithin um die Intensität der Verletzung des gegenseitigen Anerkennungsverhältnisses geht.

Das „Wie“ und das „Ob überhaupt“ einer Bewertung, so lässt sich letztlich beantworten, kann hinsichtlich der Frage nach der Strafzumessungsschuld durchaus sittlich und moralisch sein.

Ein Reformvorschlag für die Neugestaltung der Tötungsdelikte, insbesondere hinsichtlich der *sonst niedrigen Beweggründe*, soll hier aufgrund der Vielzahl von Reformbestrebungen¹³⁵ nicht angemaßt werden. Allerdings soll diese Arbeit mit der Aufforderung enden, dass eine „Ethisierung des Strafrechts“¹³⁶ nicht vor dem Hintergrund der Bedrohung durch islamistischen Terrorismus noch verschärft werden sollte.

¹³³ Roxin, AT I, 4. Aufl. 2006, § 10 Rn. 73.

¹³⁴ So bezeichnet bei Grünwald, Tötungsdelikt, 2010, S. 110.

¹³⁵ Deckers/Fischer/König/Bernsmann, Zur Reform der Tötungsdelikte Mord und Totschlag – Überblick und eigener Vorschlag, NSTZ 2014, 9; Walter, Vom Beruf des Gesetzgebers zur Gesetzgebung – Zur Reform der Tötungsdelikte und gegen Fischer et al. in NSTZ 2014, 9, NSTZ 2014, 368 und vor allem Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz, Abschlussbericht der Expertengruppe zur Reform der Tötungsdelikte (§§ 211 – 213, § 57 a StGB) dem Bundesminister für Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas im Juni 2015 vorgelegt, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Artikel/DE/2015/06292015_Expertengruppe_Toetungsdelikte.html (3.5.2017), S. 15 ff.

¹³⁶ Vgl. Jescheck/Weigend, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 1996, § 42 I. 2.

¹³¹ So auch Kelker, Gesinnungsmerkmale, 2010, S. 613 u. Roxin, AT I, 4. Aufl. 2016, § 10 Rn. 73.

¹³² Kaufmann, Lebendiges und Totes in Bindings Normtheorie. Normlogik und moderne Strafrechtsdogmatik, 1954, S. 208 ff.; auch Fischer, StGB, 64. Aufl. 2017, § 211 Rn. 6a.